

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1968	Nummer 135
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
750	26. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bergämter	1703

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
5. 10. 1968	Bek. — Studienkurs der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln, zu den Themen: „Verkehrsplanung, Verkehrstechnik und Verkehrsfluß“ 1714

I.

750

Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bergämter

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 9. 1968 — IV/A 1 — 14 — 30 — 62/68

Zur einheitlichen Handhabung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) ist folgendes zu beachten:

- 1 Das OWiG gilt für alle Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht. Es ist also auch von den Bergämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit anzuwenden, so z. B. bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Mutterschutzgesetz, dem Allgemeinen Berggesetz und dem Immissionsschutzgesetz.

- 2 Stellt eine Zuwiderhandlung gegen gesetzliche oder bergbehördliche Vorschriften ausschließlich eine Straftat dar, so ist nach den von mir erlassenen Richtlinien für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter zu verfahren. Dies gilt auch dann, wenn die Handlung gleichzeitig eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
- 3 Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, so hat das Bergamt die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 OWiG), sofern es nicht nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absieht (§ 47 Abs. 1 OWiG). Es hat dabei grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Abs. 2 OWiG). Das Bergamt kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung die körperliche Untersuchung des Betroffenen (§ 81 a Abs. 1 StPO), die Untersuchung anderer Personen (§ 81 c StPO), Beschlagnahmen (§ 98 StPO) oder Untersuchungen (§ 105 StPO) anordnen. Bei der Anordnung körperlicher Eingriffe durch den Arzt ohne Einwilligung des Betroffenen ist zu beachten, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind (§ 46 Abs. 4 OWiG). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Anordnung unzulässig ist, wenn sie zu der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit außer Verhältnis steht.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung nicht erscheinen oder ihre Aussage oder ihr Gutachten verweigern, kann das Bergamt nach § 59 Abs. 2 OWiG Ordnungsstrafen in Geld festsetzen.

Kann auf Grund der Ermittlungen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden oder handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoß, der nach pflichtgemäßem Ermessen des Bergamtes nicht weiter verfolgt werden soll, so stellt das Bergamt das Verfahren ein (Vordruck 2).

Wird dagegen das Verfahren fortgeführt, so ist dem Betroffenen spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG).

Das Bergamt hat den Abschluß der Ermittlungen in den Akten nach Vordruck 4 zu vermerken (§ 61 OWiG). Solange der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt ist, kann dem Verteidiger des Betroffenen die Einsicht in die Akten versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 147 Abs. 2 StPO).

- 4 Bestätigen die Ermittlungen das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und hält das Bergamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Festsetzung einer Geldbuße für erforderlich, so erläßt es einen Bußgeldbescheid (Vordruck 5). Dieser ist von dem Bergamtsleiter oder einem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 13 Abs. 1 OWiG mindestens fünf DM; der Höchstbetrag der Geldbuße bestimmt sich nach den Bußgeldvorschriften der Gesetze, gegen die verstoßen wurde, z.B. § 207 Abs. 2 ABG, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Bei der Zumessung der Geldbuße sind in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, zugrunde zu legen. Bei nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 OWiG). Auch ein Schaden, den der Betroffene infolge der Ordnungswidrigkeit selbst erlitten hat, kann für die Höhe der Geldbuße von Bedeutung sein.

Die Verwaltungsgebühr für den Bußgeldbescheid ist nach § 107 Abs. 2 OWiG zu berechnen; die zu erhebenden Auslagen ergeben sich aus § 107 Abs. 3 OWiG.

- 5 Das Bergamt hat den Eingang der festgesetzten Beträge zu überwachen. Die eingegangenen Geldbußen und Ordnungsstrafen (§ 59 Abs. 2 OWiG) sind in eine Liste nach Vordruck 6 einzutragen und monatlich an die Oberbergamtskasse in Dortmund zu überweisen.

Die eingegangenen Gebühren (§ 107 Abs. 2 OWiG) und die erstatteten Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG) sind in das beim Bergamt bereits geführte Verzeichnis der Verwaltungsgebühren einzutragen und mit ihnen abzurechnen.

Werden die in dem Bußgeldbescheid festgesetzten Beträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingezahlt, übersendet das Bergamt eine Ausfertigung des Bescheides an die Oberbergamtskasse in Dortmund zur weiteren Veranlassung. Auf der Ausfertigung ist vom Bergamt der Tag der Rechtskraft zu vermerken. Der Vermerk ist mit Dienstsiegel zu versehen und vom Bergamtsleiter oder einem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

- 6 Legt der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein, hat das Bergamt die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übersenden, sofern es nicht den Bußgeldbescheid zurücknimmt (§ 69 Abs. 1 OWiG). Zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat. Für die Beteiligung des Bergamtes in dem gerichtlichen Verfahren nach Einspruch gilt § 76 OWiG.

- 7 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann das Bergamt den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig DM erheben (§ 56 OWiG). Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, daß der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der Verwarnung einverstanden ist und das Verwarnungsgeld sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die das Bergamt bestimmt und die eine Woche betragen sollte, auf das Postscheckkonto des Bergamtes einzahlt. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Einzahlung bei der Post, nicht der des Eingangs auf dem Konto.

Über die Verwarnung ist eine Bescheinigung (Vordruck 8) zu erteilen. Ist die Verwarnung wirksam erteilt, so kann die Tat nicht weiter als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Weigert sich der Betroffene oder zahlt er nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist entsprechend Nummer 3 zu verfahren.

Die vereinnahmten Verwarnungsgelder sind in die Liste der Geldbußen (vgl. Nummer 5) einzutragen.

- 8 Das neue OWiG enthält eine besondere Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 33), die auch für den Bergwerksbesitzer gilt. Diesem kann eine Geldbuße auferlegt werden, wenn in seinem Betrieb eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Zuwiderhandlung gegen ihm obliegende Pflichten begangen wird, die er durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Das gilt auch für die nach § 74 ABG bestellten Personen, wenn die Zuwiderhandlung durch eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht ermöglicht wurde (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 OWiG).

Im übrigen ist durch § 10 Abs. 2 OWiG für alle Ordnungswidrigkeiten nochmals klargestellt worden, daß Aufsichtspersonen, die auf Grund ihrer Bestellung Pflichten des Bergwerksbesitzers zu erfüllen haben, insoweit auch wie der Bergwerksbesitzer verantwortlich sind.

- 9 Die durch das Berggesetz vorgeschriebene Verantwortlichkeit juristischer Personen und ihrer Organe ist durch das OWiG sachlich nicht geändert worden. Zwar ist § 209 ABG nicht mehr anzuwenden, eine entsprechende Regelung ist jedoch in § 10 Abs. 1 und § 26 OWiG enthalten.

- 10 Die Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich gemäß § 27 OWiG nach der Höhe der in den einzelnen Gesetzen angedrohten Geldbuße. Sie beträgt z.B. bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 207 ABG zwei Jahre.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Mein RdErl. v. 20. 1. 1965 (SMBI. NW. 750) wird aufgehoben.

Vordruck 1

Bergamt: _____, den _____
(Ort der Anhörung)

Az.: _____

Anhörung des Betroffenen

Betr.: _____

Angaben zur Person:

Familienname:

Vorname:

Geburtstag und -ort:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Wohnung:

Beruf:

Einkommen:

Arbeitgeber:

Angaben zur Sache:

Mir ist eröffnet worden, daß ich am _____ durch _____

gegen die Vorschriften de... § _____

_____ verstoßen und dadurch ordnungswidrig gehandelt

haben soll. Hierzu äußere ich mich wie folgt:

v. g. u.

Vordruck 2**Bergamt:****Az.:****Betr.: Ermittlungen nach dem OWiG gegen**

1. Das Verfahren wird eingestellt, weil
2. Falls der Betroffene angehört wurde, Mitteilung nach Vordruck 3 (gegebenenfalls auch an Verteidiger)
3. z. d. A.

Einstellungsverfügung nach § 47 OWiG

Vordruck 3

Bergamt:

Az.:

1. An

.....

.....

.....

Betr.: Ermittlungen gegen Sie wegen Verdachts einer Ordnungswidrigkeit

Bezug: Ihre Anhörung am

Sie werden davon in Kenntnis gesetzt, daß das gegen Sie eingeleitete Verfahren eingestellt worden ist.

2. z. d. A

Vordruck 4

Bergamt:

Az.:

Betr.: Ermittlungen nach dem OWiG gegen

1. Die Ermittlungen sind hiermit abgeschlossen.
2. zum Vorgang (Erlaß des Bußgeldbescheides)

Vermerk nach § 61 OWiG

Vordruck 5

Bergamt:

Az.:

An

.....
.....Mit Postzustellungsurkunde
Gegen Empfangsbekenntnis

Bußgeldbescheid

Auf Grund de... §

und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481)

wird gegen den
(Betroffener)

Verteidiger: Rechtsanwalt in

Nebenbeteiligte:

eine Geldbuße in Höhe von DM
festgesetzt.Zugleich werden dem Betroffenen gemäß §§ 105,
107 OWiG die Kosten des Verfahrens auferlegt,
und zwar

1. Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG DM
2. Auslagen nach § 107 Abs. 3 OWiG DM DM

Gesamtbetrag DM

(i. W.: Deutsche Mark).

Vorstehender Gesamtbetrag ist spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides
auf das obenangegebene Postscheckkonto des Bergamtes unter Angabe des obengenannten
Aktenzeichens zu überweisen.Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist dem Bergamt innerhalb der genannten Frist schriftlich
oder zur Niederschrift darzutun, warum dem Betroffenen die fristgemäße Zahlung nach
seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.Kommt der Betroffene diesen Pflichten nicht nach, so kann gegen ihn nach § 96 OWiG
Erzwingungshaft angeordnet werden.

Begründung

Es ist festgestellt worden, daß der Betroffene

am in

Er hat dadurch gegen §
verstoßen und somit eine Ordnungswidrigkeit begangen. Gelegenheit, sich zu der er-
hobenen Beschuldigung zu äußern, ist ihm am gegeben worden.

Beweismittel: Einlassung des Betroffenen vom

Zeugnis de.....

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Einspruch eingelegt wird. Das Gericht entscheidet bei einem Einspruch auf Grund einer Hauptverhandlung, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein; es kann jedoch auch durch Beschluß entscheiden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.

2. Wv. am
(Eingang des Betrages, gegebenenfalls Vollstreckung)

Bußgeldbescheid nach § 65 OWiG

Vordruck 8**Bergamt:****Az.:****Verwarnung**

Auf Grund des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) ist Herr verwarnt und ein Verwarnungsgeld von DM gegen ihn festgesetzt worden.

Grund: Verstoß gegen §

Das Verwarnungsgeld — wurde sofort gezahlt — ist innerhalb einer Woche bei der Post zur Überweisung auf das obenangeführte Postscheckkonto des Bergamtes einzuzahlen.

**Einverständnis
des Betroffenen**

Für das Bergamt

Verwarnung nach § 56 OWiG

Vordruck 9

Empfangsbekenntnis über Bußgeldbescheid

Den Bußgeldbescheid des Bergamtes

vom — Az. — habe ich erhalten.

Ich verzichte hiermit nach Belehrung auf die Einlegung eines Einspruchs.

....., den

.....
(Unterschrift des Empfängers)

Empfangsbekenntnis über Bußgeldbescheid

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln, zu den Themen:
„Verkehrsplanung, Verkehrstechnik und Verkehrsfluß“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 10. 1968 — V/1 — 53 — 34

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit in Köln veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und mir einen zweitägigen Studienkursus zu den Themen:

„Verkehrsplanung, Verkehrstechnik und Verkehrsfluß“.

Der Kursus soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, und auch privaten Interessenten Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Im einzelnen werden folgende Themen behandelt:

Die Straßenverkehrsplanung im Rahmen integrierter Generalverkehrsplanungen;

Ökonomische Maßnahmen zur Steuerung des Verkehrs in den Städten;

Die Stadtautobahn — ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im innerstädtischen Straßennetz;

Der Betrieb mehrspuriger Straßen;

Die Einführung der Fotogrammetrie bei der polizeilichen Unfallaufnahme;

Erprobung neuer Verkehrseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von Fußgängerüberwegen.

Um den Teilnehmern die Anreise zu erleichtern, wird der Kursus durchgeführt

in Dortmund

vom 24. bis 25. Oktober 1968
im Hause der Handwerksförderung,
Dortmund, Schliepstraße 8, Tel. 57 11 51

in Köln

vom 7. bis 8. November 1968
im Camphausensaal der Industrie- und Handelskammer Köln,
Unter Sachsenhausen 14—16, Tel. 23 34 51.

Die Teilnehmergebühr für den Gesamtkursus beträgt

für Angehörige der Mitgliedsstädte	25,— DM
für Nichtmitglieder	35,— DM.

Die Gebühr für die Tageskarte beträgt

für Angehörige der Mitgliedsstädte	15,— DM
für Nichtmitglieder	20,— DM.

Die schriftliche Anmeldung und Einzahlung der Teilnehmergebühr werden bis spätestens zum

19. Oktober 1968 für Dortmund

2. November 1968 für Köln

T.

erbeten.

Die Einzahlung der Teilnehmergebühren wird auf das Konto des Veranstalters 65—551 132 bei der Dresdner Bank in Köln erbeten.

Auskünfte über nähere Einzelheiten erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, 5 Köln-Lindenthal, Classen-Kappellmann-Straße 1 a, Tel. 41 77 22 und 42 11 34, das auch die Anmeldungen entgegennimmt.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Kursus zu ermöglichen.

— MBI, NW. 1968 S. 1714.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.